

# **VERORDNUNG**

## **der Gemeinde Hasloch über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden**

Die Gemeinde Hasloch erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174,) folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Leinenpflicht**

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Kampfhunden ist ein Maulkorb anzulegen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind

- a) Blindenführhunde im Einsatz,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder die für den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- f) Jagdhunde in der tatsächlichen Jagdausübung.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf den als Anlage beigefügten Lageplan nicht mit rot gekennzeichneten Flächen (Bereich des Main-Radweges (Flurnummern 1605/0, 1312/0, 2060/0, 2093/0, 2094/0, 2096/0, 2098/0, 2097/0) und im Bereich des Ortsteils Hasselberg auf Teilbereichen der Flurnummern 65/0, 333/0, 333/1, 272/0, 270/0, 233/0) freier Auslauf gewährt werden.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

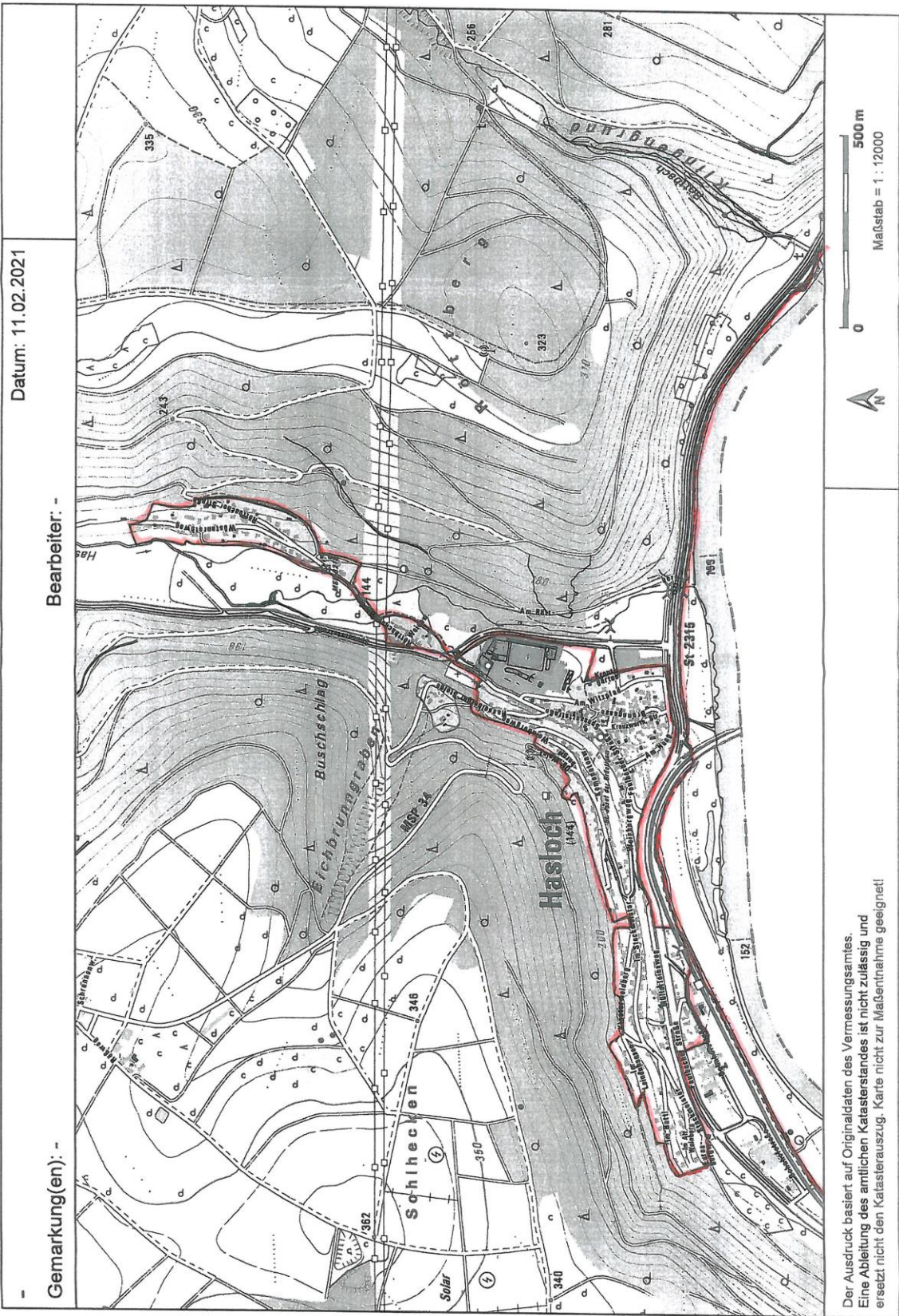
(2) Sie gilt 20 Jahre.

Hasloch, den 19.02.2021

Gemeinde Hasloch

---

Haarmann  
Erster Bürgermeister



Datum: 11.02.2021

Bearbeiter: -

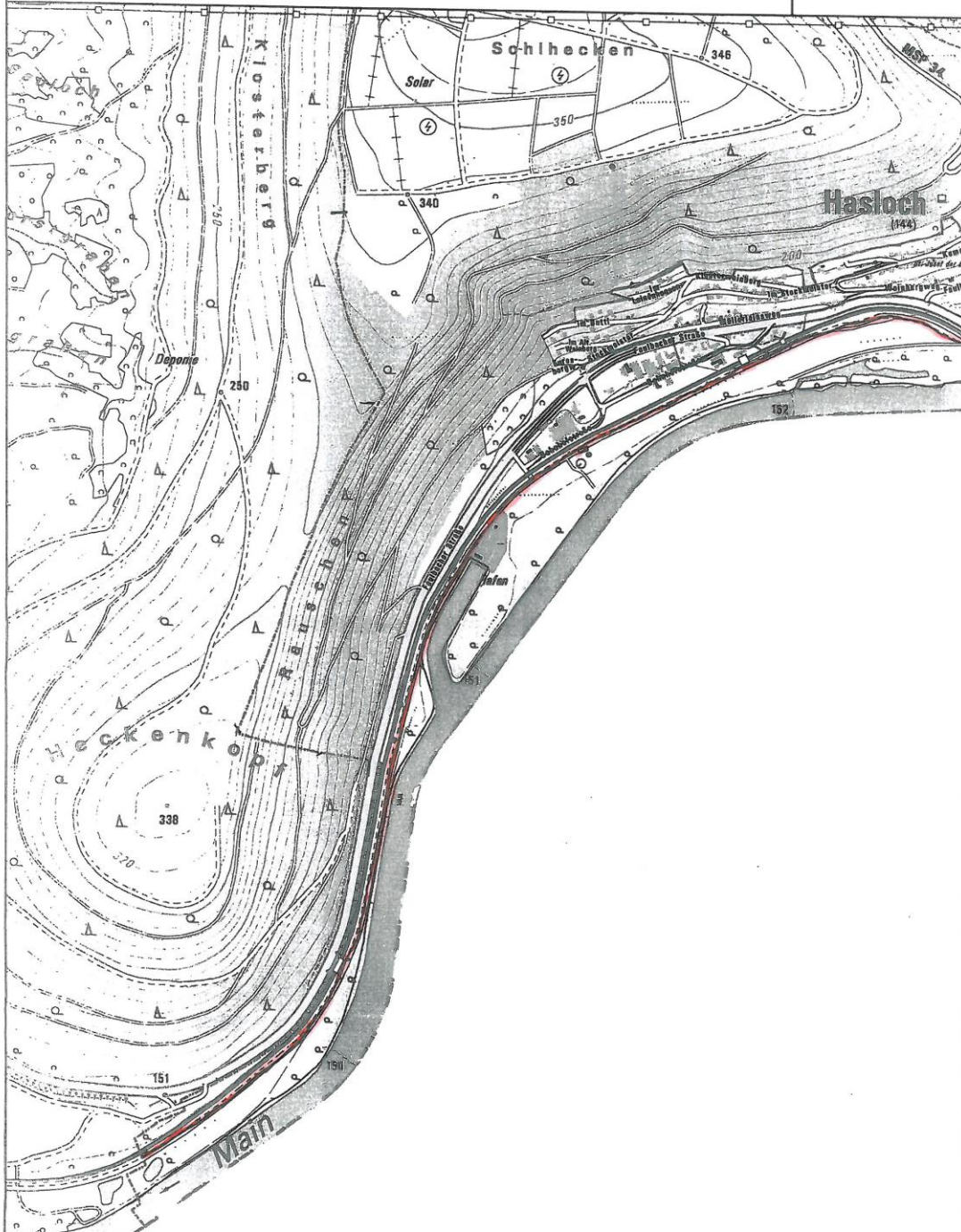
Gemarkung(en): -

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
 Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
 ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

Datum: 11.02.2021

Gemarkung(en): -

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



